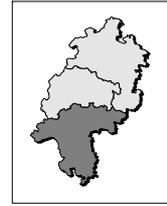


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: VIII / 9.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. VIII / 9.1	24. Februar 2012

Abweichung von den regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP) für den Bereich der Stadt Offenbach am Main, Gebiet „Photovoltaikanlage Schneckenberg“

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drucksache Nr. VIII / 9.1

- I. Gemäß § 12 Abs. 3 HLPG wird die Abweichung von den Zielen des RPS/RegFNP für die Errichtung einer 6,7 ha großen Photovoltaikanlage in der Stadt Offenbach am Main nach Maßgabe der Ziffern II, III, IV und V zugelassen:
- II. Als Kompensation für die Inanspruchnahme des „Regionalen Grünzugs“ ist eine Fläche im Süden von Offenbach am Main östlich der B 46 im Naturraum bzw. der Naturräumlichen Haupteinheit Untermainebene bereitzustellen (siehe Kartenskizze im Anhang).
- III. Im Bebauungsplan ist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB für die für Solarenergie bereitgestellten Flächen nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan festzusetzen, Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sowie Wald zu pflanzen. Die Nutzungsdauer der Anlage ist gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB auf einen Zeitraum von 30 Jahren zu begrenzen.
- IV. Die Vorgaben des Dezernates V 51.1 Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz des Regierungspräsidiums Darmstadt bezüglich der Walderhaltungsabgabe sind zu beachten und umzusetzen.
- V. Die als Anlage beigefügte Kartenskizze ist Bestandteil dieses Bescheides.
- VI. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Für das Bebauungsplanverfahren ergeben sich folgende Hinweise:

Die Vorgaben des Dezernates IV/F 41.3 Abwasser, Gewässergüte des Regierungspräsidiums Darmstadt sind zu beachten und umzusetzen:

Durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage darf die Wirkung des Oberflächenabdichtungssystems der Altdeponie nicht verschlechtert werden. Nach Einstellung der Nutzung der Photovoltaikanlage ist diese in Abstimmung mit der zuständigen Boden-schutzbehörde zurückzubauen. Die Arbeitshilfe zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf Deponien und Altablagerungen des HMUELV ist zu beachten. („Fotovoltaik auf Deponien und Altablagerungen“, Arbeitshilfe des HMUELV, Stand 16.11.2010).

Die Zaunanlage sollte aus Gründen des Landschaftsbildes eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Die Hinweise der zuständigen Dezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt bezüglich Bodenschutzes, Altlasten und Immissionsschutz sowie die Äußerungen des Kampfmittel-räumdienstes, die im Einzelnen dem Abschnitt II. der Begründung und dort den Anregungen aus der Beteiligung zu entnehmen sind, sind zu beachten und umzusetzen.

Für die Richtigkeit:

Conny Scheuermann
Schriftführerin